

# **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

**Vom 19. April 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2021 (vABIUP S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Sofern und soweit die epidemischen Gesamtumstände mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstigen Auswirkungen des Corona-Virus die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Praktika, Exkursionen sowie Studienprojekten in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise, insbesondere in Präsenzform, nicht angezeigt erscheinen lassen, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Vorgaben zu Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformaten unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und

2. die stattdessen geplanten Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate sind nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsorgans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Zertifikationsprogramme zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).“.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Änderungen eines Prüfungsformats sollen spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Wird eine Prüfung als Präsenzprüfung angekündigt und wird aufgrund der epidemischen Entwicklung nach Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums ein Formatwechsel notwendig, wird die Prüfungsleistung von Studierenden, die der Prüfung fernbleiben, nicht mit „nicht bestanden“ gewertet. <sup>3</sup>Prüfungen, die abgelegt werden, zählen. <sup>4</sup>Bei einer außergewöhnlichen und nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorhersehbaren Pandemieentwicklung kann ein Prüfungsformatwechsel vom zuständigen Prüfungsorgan bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin zugelassen werden.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2020 beziehungsweise nach § 2 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Januar 2021 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 (bei Prüfungstermin im Sommersemester 2020), im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 (bei Prüfungstermin im Wintersemester 2020/2021) von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 befreien. <sup>2</sup>Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1 und die Wörter „diese Arbeiten“ werden durch die Wörter „Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
3. In § 4 Satz 1 werden nach dem Passus „dem Sommersemester 2021“ der Passus „beziehungsweise dem Wintersemester 2021/2022“ und nach dem Passus „des Sommersemesters 2021“ der Passus „beziehungsweise des Wintersemesters 2021/2022“ eingefügt.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „im“ ersetzt und nach der Zahl „2021“ der Passus „und im Wintersemester 2021/2022“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird nach dem Passus „des Sommersemesters 2021“ ein Komma angefügt.
    - bb) Das Wort „und“ zwischen Buchst. a und b wird gestrichen.
    - cc) In Buchst. b wird der Punkt gestrichen.
    - dd) Nach Buchst. b wird folgender Passus angefügt:  
  
„und
      - c) für die Immatrikulation zum Wintersemester 2021/2022 bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sparteignungsprüfung erst im Sommersemester 2022 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2022.“.

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 und dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die während des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 stattfinden.“

## b) In Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Passus „auf diese findet die Rechtsfolge des § 2 Abs. 5 Satz 2 keine Anwendung.“ angefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.